

Bestehende Schutzmaßnahmen im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen.

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Sperrzone II folgen aus den der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Art. 9 ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

I. Regeln für Schweinehalter

1. Schweinehalter im gefährdeten Gebiet haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass
 - a. gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
 - b. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
 - c. verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
 - d. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
 - e. Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Freiland- und Auslaufhaltungen sind verboten.
4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
5. Schweine dürfen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) nicht verbracht werden. Dies umfasst auch das unmittelbare Verbringen in eine Schlachtstätte außerhalb der Sperrzone. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.

6. Frisches Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse sowie tierische Neben- und Folgeprodukte von Schweinen dürfen nicht aus dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen) von Schweinen die im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) gehalten wurden, dürfen nicht aus dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

Hinweise:

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können z.B. der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf

II. Regeln für Jagdausübungsberechtigte

1. Die Jagd auf **Wild, auch auf Schwarzwild**, darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen:

- Die Ausübung der Jagd unter Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist untersagt. Die Einzeljagd, gemeinschaftliches Jagen ohne Jagdhunde- und Treibereinsatz (Gemeinschaftsansätze), die Fangjagd sowie Nachsuchearbeit mit Jagdhunden sind erlaubt.

Die Landesdirektion Sachsen kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen und diesbezüglich Auflagen erteilen. Anträge können schriftlich über das örtlich zuständige Landratsamt gestellt werden, welches die Anträge mit einer Stellungnahme des Landkreises weiterleitet.

2. Die verstärkte Bejagung von Wildschweinen ist angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung von **150,00 EUR** für jedes erlegte, gekennzeichnete, beprobte und der unschädlichen Beseitigung zugeführte Stück Schwarzwild. Der Antrag ist beim Landratsamt zu stellen.

Eignet sich der Jagdausübungsberechtigte das Wildbret eines gesund erlegten Wildschweines an, erhält er statt den vorgenannten 150,00 EUR eine verringerte Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Kennzeichnung, Probennahme und Beseitigung von Aufbruch und Schwarte, nach Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten.

3. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) heraus ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für das Verbringen innerhalb des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) und – für verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnisse – aus der Sperrzone hinaus, genehmigen.

Nicht verboten ist das Verbringen erlegter Wildschweine vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) liegt.

4. Die **Fallwildsuche** im gefährdeten Gebiet wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom Landratsamt benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.

5. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes beim Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung Tierkörper nach näherer Anweisung des Landratsamtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.

Für die Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landratsamt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.

6. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung Landratsamts zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Lebende Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) nicht verbracht werden.
8. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Hinweis:

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 näher bezeichneten Voraussetzungen können die jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine;
- des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen;
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen;
- des Verbringens von tierischen Nebenprodukten von Schweinen;
- des Verbringens von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Wildschweinen;

III. Regeln für die Allgemeinheit:

1. Für Hunde besteht Leinenzwang.
2. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
3. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Teile erlegter oder verendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.